

# Parken am Flughafen München

## Allgemeine Bestimmungen



Die Parkbereiche am Flughafen München werden betrieben von der

**Flughafen München GmbH**  
Nordallee 25  
85356 München-Flughafen

**Kunden Service Center Parken**  
Telefon +49 89 975 222  
E-Mail kontakt.parken@munich-airport.de

### Parkleitzentrale

Rund um die Uhr erreichbar über  
Sprechanlage an Schrankenanlagen und Kassenautomaten

(nachfolgend „FMG“ oder „wir“).

Auf unserer [Website](#) informieren wir Sie umfassend über unsere Parkmöglichkeiten und viele Zusatzangebote wie beispielsweise Laden von Elektrofahrzeugen. Hier finden Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).

### Einfahrt und Parkvorgang

Unsere Schranken und Parkbereiche sind grundsätzlich nur für PKW bis 2,00 m Höhe und ohne Anhänger dimensioniert. Bitte melden Sie sich vor der Einfahrt über die Sprechanlage an der Schranke, wenn Sie mit einem höheren KFZ oder mit Anhänger vorgefahren sind.

Mit Einfahrt in den beschränkten Parkbereich schließen Sie einen Vertrag mit der FMG. Es gelten die aktuell veröffentlichten Parktarife, die Straßenverkehrsordnung und die Flughafenbenutzungsordnung für den Flughafen München.

Wir übernehmen keine Bewachung oder Verwahrung des Fahrzeugs oder Inhalts. Wertsachen können Sie in unserem Service Center verwahren lassen.

Gekennzeichnete Behindertenstellplätze stehen nur für Inhaber/-innen eines Behindertenparkausweises zur Verfügung. Bitte legen Sie Ihren Behindertenparkausweis gut sichtbar im Fahrzeug aus, andernfalls wird das Parken als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

Bitte parken Sie Ihr Fahrzeug innerhalb der markierten Stellflächen und sichern Sie es gegen unbefugte Benutzung. Schließen Sie alle Fenster und sperren Sie alle Fahrzeugtüren ab. Andernfalls kann das Fahrzeug auf Ihre Kosten gesichert, auch abgeschleppt werden. Notieren oder fotografieren Sie den Standort Ihres Fahrzeugs.

Gelegentlich müssen wir aus betrieblichen Gründen Fahrzeuge auf andere Stellplätze umsetzen. Wir versuchen dann, Sie zu informieren. Falls Sie Ihr Fahrzeug nicht auffinden, wenden Sie sich bitte an unsere Parkleitzentrale.

Elektrofahrzeuge dürfen ausschließlich an den dafür vorgesehenen Ladepunkten geladen werden und nicht an sonstigen Stromanschlüssen.

Die Höchstparkdauer beträgt drei Monate. Ist ein Fahrzeug über die Höchstparkdauer hinaus offenbar dauerhaft zurückgelassen worden, so kann die FMG es auf Kosten des Halters beseitigen und verwerten.

### Zahlung und Ausfahrt

Bitte bezahlen Sie Ihren Parkvorgang vor der Ausfahrt, indem Sie das Parkticket in einen Kassenautomaten einführen und das angefallene Parkentgelt mit einem der angebotenen Zahlungsmittel begleichen. Bitte fahren Sie anschließend unverzüglich aus.

Falls Sie einen Rechnungsbeleg mit Umsatzsteuerausweis benötigen, fordern Sie diesen bitte während des Bezahlvorgangs am Kassenautomaten an.

Personen mit Behinderung erhalten nach Vorlage ihres Schwerbehindertenausweises in der Parkleitzentrale oder über die Sprechanlage am Kassenautomaten eine Ermäßigung auf das Parkentgelt. Die Ermäßigung kann nicht auf eine Onlinebuchung sowie auf Zusatzleistungen (bspw. E-Laden, Valet-Services) und nicht in Sonderparkbereichen (bspw. XXL-Parken) gewährt werden.

Finden Sie Ihr Parkticket nicht mehr, so melden Sie sich bitte an der Sprechanlage. Meist können wir Ihre Parkdauer (etwa anhand erfasster Kennzeichendaten) ermitteln oder Sie sie (etwa anhand von Reisebelegen) glaubhaft machen. Andernfalls können wir das Entgelt nach billigem Ermessen bestimmen. Gleiches gilt bei Umgehung unserer Einrichtungen zur Erfassung von Parkvorgängen, sonstiger Hinterziehung von Parkentgelt oder derartigen Versuchen. Dies gilt sinngemäß auch für Entgelte für Ladevorgänge. In allen Fällen dieses Absatzes können wir zudem zusätzlich ein angemessenes Bearbeitungsentgelt erheben.

### Sonstiges

Erfüllungsort der beiderseitigen Leistungspflichten aus einem Parkvorgang ist ausschließlich das Gelände des Flughafens München. Bei einer Streitigkeit aus dem Vertragsverhältnis gilt als Gerichtsstand beider Parteien der Amtsgerichtsbezirk Erding bzw. Landgerichtsbezirk Landshut als vereinbart, soweit dies nach § 38 Abs. 1 ZPO zulässig ist; gesetzliche Gerichtsstände einer Partei bleiben unberührt.

Ist eine dieser Bestimmungen unwirksam, so ist der übrige Teil der Bestimmungen deshalb nicht auch unwirksam.